

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00703 vom 9. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00703](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00703)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00703 du 9 avril 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00703 del 9 aprile 2020

## Regeste

Kündigung | [Die Beschwerdegegnerin wurde per Januar 2020 von der Beschwerdeführerin, einer Gemeinde, unbefristet angestellt, nachdem sie bei dieser bereits 2019 in befristetem Rahmen tätig gewesen war. Gegen Ende März wurde der Beschwerdegegnerin gekündigt. Diese Verfügung erging als solche unbegründet; ihre letzte Dispositiv-Ziffer enthielt lediglich den Hinweis, dass innert 10 Tagen eine Begründung verlangt werden könne. Die Beschwerdeführerin stützte sich hierbei auf § 10a lit. b VRG. Die Beschwerdegegnerin gelangte darauf gegen Ende April 2020 mit Einsprache nach § 10a lit. c VRG an die Gemeindeexekutive. Den Rekurs gegen den von dieser daraufhin gefällten Nichteintretensbeschluss hiess die Vorinstanz gut, und sie verpflichtete die Gemeindeexekutive zur Weiterleitung der Eingabe "zur Beantwortung" an die zuständige Abteilung. Hiergegen gelangte die Beschwerdeführerin ans Verwaltungsgericht.] Frage der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin (letztlich offengelassen; E. 1.2-4). Die Anstellungsbehörde hatte offenkundig ein Vorgehen nach § 10a lit. b VRG im Sinn. Unmittelbar nach Erhalt der Kündigungsverfügung teilte ihr die Beschwerdegegnerin mit, dass sie die Kündigung anfechten werde bzw. bereits "Klage beim Arbeitsgericht" eingereicht habe. Zudem wurde die Anstellungsbehörde auch durch die (irrtümlich) angerufenen Friedensrichterämter von den eingereichten Klagen in Kenntnis gesetzt. Nach dem allgemeinen prozessualen Fristwahrungsgrundsatz (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VRG) hat die Beschwerdegegnerin ihren Anfechtungswillen rechtzeitig bzw. innert der 10-tägigen Frist kundgetan, was auch der Anstellungsbehörde bekannt war. Indem diese in der Folge davon ausging, die Beschwerdegegnerin habe nicht frist- bzw. formgerecht um eine Begründung ersucht, verhielt sie sich treuwidrig und überspitzt formalistisch (E. 2.2). Ohnehin wäre die Beschwerdeführerin von Beginn weg - gestützt auf das eigene (kommunale) Personalrecht - verpflichtet gewesen, ihre Verfügung zu begründen. Die Berufung der Beschwerdeführerin auf § 10a lit. b VRG geht folglich fehl (E. 2.3). Das Versäumte hat die Anstellungsbehörde noch nachzuholen (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Da der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG). Ausgangsgemäss ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin, welche einen Entschädigungsantrag gestellt hat, eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu leisten (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Anforderungen an die Auferlegung einer Parteientschädigung sind nicht hoch; es genügt, wenn sich eine externe Vertretung als erforderlich oder zumindest nützlich erweist, weil zum Verständnis des

Sachverhalts besondere Sach- und Rechtskenntnisse erforderlich sind oder eine Rechtsfrage auch von rechtskundigen Personen nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann (Plüss, § 17 N. 34 ff.). Im vorliegenden Fall ist die rechtsunkundige Beschwerdegegnerin angesichts der sich stellenden (verfahrensrechtlichen und materiellen) Rechtsfragen sowie der Bedeutung der Angelegenheit für sie offensichtlich auf eine Rechtsvertretung angewiesen.

#### **E. 5.1**

Der Streitwert beträgt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts weniger als Fr. 15'000.-, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig wäre, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stelle (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 BGG). Sollte zudem die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtschrift erfolgen (Art. 119 BGG).

#### **E. 5.2**

Da es sich bei dem vorliegenden Urteil ebenfalls um einen Zwischenentscheid handelt (Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 9. April 2020, VB.2020.00145, E. 6), lässt sich das Bundesgericht allerdings im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.